

Vorblatt

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Richtlinien des Rates zur Festsetzung der Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit)

A. Problem

Zur Verwirklichung des Niederlassungsrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehen die allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit die Aufhebung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden diskriminierenden Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr vor. Die Richtlinien befassen sich mit den in der Gruppe 822 der Allgemeinen Programme aufgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Diese Gruppe umfaßt die Tätigkeiten der Hebamme.

B. Lösung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften schlägt Richtlinien vor

- a) zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebammen,
- b) über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebammen,
- c) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebammen.

C. Alternativen

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß der Anwendungsbereich der Richtlinien auf angestellte Hebammen ausgedehnt wird.

Ferner hält der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die in Artikel 1 der Koordinierungsrichtlinie aufgestellten Vor- und Ausbildungsanforderungen für überhöht. Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung (Artikel 2 der Koordinierungsrichtlinie) sollte auch den Mitgliedstaaten gegeben werden, die diese Möglichkeit bisher nicht kennen. Ferner bedarf das Ausbildungsprogramm (Anlage 1 der Koordinierungsrichtlinie) nach Auffassung des Ausschusses der Ergänzung.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses**D. Kosten**

Der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(12. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeiten der Hebamme

— Drucksache VI/296 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Stommel

I.

Die Vorschläge der Kommission — Drucksache VI/296 — sind mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages am 6. Februar 1970 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen worden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich in drei Sitzungen mit den Richtlinienvorschlägen befaßt und sie in seiner 28. Sitzung am 21. Januar 1971 abschließend beraten.

II.

Mit den vorgeschlagenen Richtlinien ist beabsichtigt, die Beschränkungen zu beseitigen, die die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten der Hebammen verhindern, die Einzelheiten der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise festzusetzen und eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten der Hebammen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die umfassende Materie, insbesondere auf die in den Richtlinienvorschlägen an die Ausbildung der Hebammen gestellten Anforderungen, hat der Ausschuß es für erforderlich gehalten, Sachverständigen Gelegenheit zu geben, zu den in den Vorschlägen der Kommission enthaltenen Vorschriften Stellung zu nehmen. Es wurden gehört:

Frau Oberin Elfriede Kraus,
Leiterin des Verbandes der angestellten Hebammen,

Herr Dr. med. Hilmar Sauer,
Stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung der Hebammenlehrer.

Der Ausschuß kam bei den Beratungen zu dem Ergebnis, daß sichergestellt werden muß, daß die Richtlinien auch für die angestellten Hebammen gelten.

Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Ausbildung der Hebammen in der Bundesrepublik Deutschland einer Verbesserung bedarf. Dem Ausschuß erscheinen die Anforderungen, die Artikel 1 der Koordinierungsrichtlinie an die Vorbildung und

an die Ausbildung der Hebammen stellt, jedoch überhöht. Er hält eine dreijährige Hebammenausbildung im Anschluß an einen mittleren Bildungsabschluß für angemessen. Die spezielle Berufsausbildung der Hebammen sollte mindestens 3 800 Stunden umfassen, von denen 1 200 auf den theoretischen Unterricht und 2 600 auf die praktische Ausbildung entfallen sollen. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß für die zusätzliche Ausbildung von Krankenschwestern zur Hebamme von einer Festlegung auf zwei Jahre abgesehen wird.

Die Richtlinienvorschläge gestehen die Möglichkeit der Teilzeitarbeit nur denjenigen Mitgliedstaaten zu, die bereits eine solche Form der Ausbildung kennen. Nach Auffassung des Ausschusses muß jedoch die Möglichkeit, Teilzeitausbildungen durchzuführen, allen Mitgliedstaaten zugestanden werden. Das Ausbildungsprogramm bedarf nach Auffassung des Ausschusses der Ergänzung. Es muß ferner sichergestellt werden, daß die Richtlinienvorschläge auch für die angestellten Hebammen gelten. Der Ausschuß schlägt vor, von den Vorschlägen der Kommission Kenntnis zu nehmen und der Entschließung des Ausschusses zuzustimmen.

Bonn, den 21. Januar 1971

Frau Stommel
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von den Richtlinienvorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache VI/296 — Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß
 - a) der Anwendungsbereich der Richtlinien auf angestellte Hebammen ausgedehnt wird,
 - b) in Artikel 1 der Koordinierungsrichtlinie
 - aa) die Forderung einer insgesamt fünfzehn Jahre umfassenden Gesamtausbildung nicht aufrechterhalten wird,
 - bb) als schulische Voraussetzung für den Zugang zur Hebammenausbildung eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Schulausbildung ausreicht; eine solche Vorbildung genügt den Anforderungen der Ausbildung voll- auf. Eine zwölfjährige Schulbildung mit dem Erwerb der Hochschulreife würde den Zugang zum Beruf im übrigen in einem nicht tragbaren Maß behindern;
 - cc) eine spezielle Berufsausbildung von mindestens 3 800 Stunden vorgesehen wird, davon 1 200 theoretischer Unterricht und 2 600 praktische Ausbildung;
 - dd) unter entsprechender Minderung der Mindeststundenzahlen die zusätzliche Ausbildung von Krankenschwestern zur Hebamme ein Jahr dauert; die Krankenpflegeausbildung vermittelt bereits einen nicht unerheblichen Teil der für die Ausübung der Hebammenberufe erforderlichen Kenntnisse;
 - c) die Möglichkeit der Teilzeitausbildung (Artikel 2 der Koordinierungsrichtlinie) nicht nur den Mitgliedstaaten zugestanden wird, in denen es bereits eine Teilzeitausbildung gibt;
 - d) im Ausbildungsprogramm (Anlage I der Koordinierungsrichtlinie) noch folgende Fächer aufgenommen werden:
„Grundlagen der Krankenpflege“, „Pathologie der Schwangerschaft“ und „Praktische Krankenpflege“.

Bonn, den 21. Januar 1971

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck
Vorsitzender

Frau Stommel
Berichterstatlerin